



Nackter stürmt ins Jobcenter Anklage fallen gelassen

Im Oktober vergangenen Jahres klagte die Staatsanwaltschaft Bonn einen bei Tatbegehung 35-jährigen Mann wegen vorsätzlicher Körperverletzung, Nötigung, Exhibitionismus und Sachbeschädigung an. Zugrunde lag ein Geschehen vom 26.08.2013 im Jobcenter in Sankt Augustin.

Dem Angeklagten wurde vorgeworfen, er sei ohne Bekleidung in das Jobcenter gestürzt. Dort sei er vor einer 48-jährigen Mitarbeiterin auf die Knie gefallen, um ihr seine Liebe zu offenbaren. Während sie um Hilfe schrie, soll er sie angesprungen und so fest umklammert haben, dass beide gemeinsam zu Boden fielen. Nur mit Gewalt sei es den hinzu geeilten Kollegen möglich gewesen, den nackten Mann von ihrer Kollegin wegzuziehen. Der Angeklagte habe sich dabei auch an den Haaren der Mitarbeiterin festgehalten. Dies sei nicht nur sehr schmerzhaft gewesen, es seien auch Haare heraus gerissen worden. Zudem habe die Mitarbeiterin aufgrund des Übergriffs eine schmerzhaft Rückenprellung erlitten. Besonders schwerwiegend sei, dass die Mitarbeiterin nachhaltig traumatisiert sei.

Bis zum Eintreffen der hinzu gerufenen Polizeikräfte habe der Angeschuldigte anschließend in den Räumen des Jobcenters gewütet und unter anderem auf eine die Wand zum Nachbarbüro derart eingeschlagen, dass sie beschädigt wurde.

Aufgrund des eigenartigen Verhaltens des Angeschuldigten während der Tatbegehung ordnete das Amtsgericht eine psychiatrische Untersuchung an. Nach dem Gutachten ist davon auszugehen, dass der Angeschuldigte zur Tatzeit aufgrund einer psychischen Erkrankung schuldunfähig war. Er wäre im Rahmen einer Hauptverhandlung freizusprechen gewesen. Eine Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt kam nicht in Betracht. Die Staatsanwaltschaft Bonn hat daraufhin die Anklage zurückgenommen und das Ermittlungsverfahren eingestellt.

Gemäß § 11 des Bundeszentralregistergesetzes wird der Umstand, dass das Strafverfahren wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit eingestellt wurde, in das Bundeszentralregister eingetragen. Ermittlungsbehörden erhalten so bei weiteren Strafverfahren, sollten diese in der Zukunft gegen den Angeschuldigten geführt werden, Hinweise auf seinen psychischen Zustand, um gegebenenfalls weiterführende Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit einleiten zu können.